

Bekanntmachung

Genehmigungsverfahren für die „Sandaufspülung Nieblum (Strand) und Goting-Kliff“ einschließlich Umweltverträglichkeitsprüfung

hier: Internetveröffentlichung und öffentliche Auslegung der Planunterlagen

I. Planinhalt

Das Land Schleswig-Holstein, vertreten durch den Landesbetrieb für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz (LKN.SH), hat für das bei der zuständigen Behörde, den Landesbetrieb für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz (LKN.SH), die Durchführung eines Zulassungsverfahrens beantragt. Die Durchführung des Verfahrens erfolgt gemäß § 80 Landeswassergesetz Schleswig-Holstein (LWG) in Verbindung mit §§ 16 ff. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Wesentlicher Inhalt des Plans ist die einmalige Aufspülung von Sand auf den Vorstrand sowie in Bereichen unter der MThw-Linie entlang der Küste vor der Gemeinde Nieblum, um Sandverlusten der Insel entgegenzuwirken.

Wegen der Einzelheiten des vorgenannten Vorhabens wird auf die Planunterlagen verwiesen.

Für das Vorhaben ist auf Antrag des Vorhabenträgers gemäß §§ 4 Abs. 1 S. 1 Nr. 2; 3 Abs. 1 des Landesgesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der aktuell geltenden Fassung, im Folgenden LUVPG, in Verbindung mit § 7 Abs. 3 S. 1 UVPG eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden.

Die Planunterlagen enthalten einen Bericht des Vorhabenträgers zu den voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens sowie die das Vorhaben betreffenden entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen gemäß § 19 Abs. 2 S. 1 UVPG. Dies sind insbesondere die folgenden Unterlagen:

- Technischer Erläuterungsbericht
- Übersichts- und Lagepläne, Peilungen und Regelquerprofile
- Morphologische Berichte
- Allgemeinverständliche Zusammenfassung der Umweltverträglichkeitsprüfung
- Naturschutzfachliche Unterlage (UVP, landschaftspflegerischer Begleitplan, Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung, artenschutzrechtlicher Fachbeitrag und wasserrechtliche Fachbeiträge (nach WRRL/MSRL))

II. Zuständigkeiten

Der LKN.SH ist als untere Küstenschutzbehörde gemäß § 4 Abs. 2 der Landesverordnung über die Zuständigkeit der Wasser- und Küstenschutzbehörden (WaKüVO) die zuständige Zulassungsbehörde.

III. Einsichtnahme

Gemäß § 86 a LVwG stellt die zuständige Behörde den Inhalt der Bekanntmachung und die Planunterlagen (Pläne und Erläuterungen) zu diesem Vorhaben einschließlich der unter I. aufgeführten Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens gemäß § 19 Abs. 2 S. 1 UVPG auf der Internetseite UVP-Portal des Bundes in der Zeit

vom 12.05.2025 (Montag) bis einschließlich 12.06.2025 (Donnerstag)

unter dem folgenden Link:

<https://www.uvp-verbund.de/>

zur allgemeinen Einsichtnahme für die Öffentlichkeit bereit.

Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet können die Planunterlagen in dem zuvor genannten Zeitraum in den nachfolgend aufgeführten Auslegungsstellen eingesehen werden (§ 73 Abs. 3 VwVfG).

Auslegungsstellen:

Amt Föhr-Amrum

Bau- und Planungsamt

Hafenstraße 23

25938 Wyk auf Föhr

Mo: 08:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 15:30 Uhr

Mi: 08:00 – 12:00 Uhr

Do: 08:00 – 17:00 Uhr

Fr: 08:00 – 12:00 Uhr

Ab Auslegungsbeginn werden die Auslegungsunterlagen unter folgendem Link ebenfalls für die Öffentlichkeit bereitgestellt:

<https://www.amtfa.de/bekanntmachungen/index.php>

Landesbetrieb für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz

Raum 009 - Registratur

Herzog-Adolf-Straße 1

25813 Husum

Mo bis Do: 9:00 bis 15:00

Fr: 9:00 bis 11:30

Ab Auslegungsbeginn werden die Auslegungsunterlagen unter folgendem Link ebenfalls für die Öffentlichkeit bereitgestellt: www.schleswig-holstein.de/LKN-Planfeststellung

IV. Einwendungen

Personen, deren Belange durch das Vorhaben berührt werden, können bis **einen Monat** nach Ablauf der zuvor genannten Auslegungsfrist, also mit Ablauf des

14.07.2025 (Montag)

schriftlich oder zur Niederschrift Äußerungen gegen den Plan bei einer der vorgenannten Auslegungsstellen und bei der Zulassungsbehörde:

LKN.SH, Fachbereich 40 – Koordination und Vollzug, Herzog-Adolf-Straße 1, 25813 Husum, erheben (§ 21 Abs. 1 und 2 UVPG).

Die vorgenannte Frist ist eine gesetzliche Frist und kann vorliegend nicht verlängert werden. Maßgeblich für die Einhaltung der Frist ist das Datum des Eingangs bei der oben genannten Anhörungsbehörde oder den Auslegungsstellen. Der Eingang von Äußerungen wird nicht bestätigt.

Äußerungsschreiben müssen den Vor- und Zunamen, die volle Anschrift und die eigenhändige Unterschrift enthalten.

Sofern eine Einwendung zur Niederschrift erhoben wird, sind die Öffnungszeiten und Terminabsprachen des jeweiligen Dienstgebäudes zu beachten.

Per E-Mail erhobene Einwendungen sind nicht rechtswirksam und bleiben daher unberücksichtigt.

Die betroffene Öffentlichkeit kann sich im Rahmen der Beteiligung zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens äußern (§ 18 Abs. 1 S. 2 UVPG). Äußerungen müssen den geltend gemachten Belang und das Maß der Beeinträchtigung erkennen lassen. Mit Ablauf der Äußerungsfrist sind für das Verfahren über die Zulässigkeit des Vorhabens alle Äußerungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, ausgeschlossen (§ 21 Abs. 4 S. 1 UVPG).

Rechtzeitig erhobene Einwendungen, rechtzeitig abgegebene Stellungnahmen von Vereinigungen sowie die Stellungnahmen der Behörden zu dem Plan sind mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, zu erörtern (§ 73 Abs. 6 S. 1 VwVfG).

Der Erörterungstermin wird mindestens eine Woche vorher örtlich bekannt gemacht (§ 73 Abs. 6 S. 2 VwVfG).

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

Diejenigen, die fristgerecht Äußerungen abgegeben haben, werden von dem Erörterungstermin gesondert benachrichtigt. Dies gilt auch für die anerkannten Vereinigungen, wenn sie fristgerecht Stellung genommen haben. Bei gleichförmigen Einwendungen wird die Vertreterin oder der Vertreter benachrichtigt.

Die Benachrichtigung von dem Erörterungstermin kann durch amtliche Bekanntmachung im Amtsblatt für Schleswig-Holstein und außerdem in örtlichen Tageszeitungen, die in dem Bereich verbreitet sind, in dem sich das Vorhaben voraussichtlich auswirken wird, ersetzt werden, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen sind. Maßgebend für die Frist nach § 73 Abs. 6 S. 2 VwVfG ist die Bekanntgabe im amtlichen Bekanntmachungsblatt.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Genehmigungsbehörde zu geben ist.

Die Teilnahme an dem Erörterungstermin ist jeder Person, deren Belange von dem Vorhaben berührt werden oder, die durch das Vorhaben in ihren Rechten betroffen wird, freigestellt. Neben den Einwendern sind ebenfalls die Betroffenen zur Teilnahme an dem Erörterungstermin berechtigt.

Bei Ausbleiben von Beteiligten im Erörterungstermin kann auch ohne sie verhandelt werden. In diesem Fall gelten die Einwendungen als aufrechterhalten. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.

V. Umweltverträglichkeit

Da das Verfahren UVP-pflichtig ist, wird zusätzlich darauf hingewiesen,

- dass die für das Zulassungsverfahren einschließlich Umweltverträglichkeitsprüfung zuständige Behörde und die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständige Behörde der LKN.SH ist,
- dass über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Genehmigung entschieden wird,
- dass die veröffentlichten Planunterlagen die nach § 19 Abs. 2 S. 2 UVPG notwendigen Angaben enthalten.
- dass die Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen insoweit auch die Beteiligung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens nach §§ 18,19 UVPG darstellt.

VI. Datenschutz

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Artikel 6 Abs. 1 S. 1 lit. e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und §§ 3 ff. des Landesdatenschutzgesetzes (LDSG) in Verbindung mit § 80 LWG, § 83 Abs. 1 LVwG, § 21 UVPG und dem Landesdatenschutzgesetz.

Hinsichtlich der Informationspflichten bezüglich personenbezogener Daten gemäß Art. 12 bis 14 DSGVO wird auf das Formblatt „Informationen gemäß Art. 13 DSGVO über die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen von Planfeststellungsverfahren nach dem Wassergesetz des Landes Schleswig-Holstein“ verwiesen. Dieses Formblatt finden Sie auf der Internetseite des LKN.SH unter dem Link:

https://www.schleswig-holstein.de/DE/landesregierung/ministerien-behoerden/LKN/Service/Planfeststellung/planfeststellung_node.html

Husum, den 30.04.2025

Landesbetrieb für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz

Schleswig-Holstein

- Untere Küstenschutzbehörde -

Lisa Rentsch